Rahmenvertrag mit Wettbewerb

für Führerscheinausbildung Klasse D und

beschleunigte Grundqualifikation

zwischen

der **Bremer Straßenbahn AG**, Flughafendamm 12, 28199 Bremen,

- im Folgenden auch als „BSAG“ bezeichnet –

und

___**Vertragspartner**___, Straße und Hausnummer, PLZ und Ort,

- im Folgenden auch als „Auftragnehmerin“ bezeichnet -

- gemeinsam werden die BSAG und die Auftragnehmerin als „Vertragsparteien“ bezeichnet -

Inhalt

Vorbemerkung 2
§ 1 – Vertragsgegenstand 2
§ 1a – Wettbewerb 3
§ 1b – Zuschlag 4
§ 2 – Ausbildungsleistungen 4
§ 3 – Weisungsfreiheit, Einsatz von Lehrende 7
§ 4 – Vergütung und Zahlungsbedingungen 7
§ 5 – Verbindlichkeit der Termine 8
§ 6 – Kündigung 8
§ 7 – Freistellung 9
§ 8 – Vertraulichkeitsverpflichtung 10
§ 9 – Datenschutz 12
§ 10 – Vertragslaufzeit 12
§ 11 – Schlussbestimmungen 12

Vorbemerkung

Die BSAG führt den öffentlichen Personennahverkehr in Bremen mit Bussen und Straßenbahnen durch. Sie hat sich in diesem Zusammenhang verpflichtet, fortlaufend die Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit und Kundenzufriedenheit zu erhöhen.

Die BSAG hat Ausbildungsbedarf zu Führerscheinausbildung Klasse D und beschleunigte Grundqualifikation.

Die Parteien schließen hierzu den vorliegenden Rahmenvertrag ab (nachfolgend nur „Vertrag“ genannt).

Ein gleichlautender Vertrag wird mit mehreren Unternehmen abgeschlossen. Die Auftragnehmerin steht nach Abschluss dieses Vertrags mit diesen anderen Unternehmen im Wettbewerb nach § 1a des Vertrags. Die Auftragnehmerin sowie die mit ihr im Wettbewerb stehenden anderen Unternehmen werden allesamt als „Unternehmen“ in diesem Rahmenvertrag bezeichnet.

Mit diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien ihre jeweiligen Leistungspflichten im Zusammenhang mit den Ausbildungen abschließend.

§ 1 – Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrags sind die Durchführung der Ausbildungen nach Maßgabe des Vertrags und der weiteren Anlagen zum Vertrag.

(2) Die Parteien schließen diesen Vertrag als Rahmenvertrag ab. Für die BSAG besteht keine Verpflichtung zum Abschluss von Einzelaufträgen. Die BSAG ist berechtigt, alle Leistungen oder (sofern nicht anders im Vertrag oder in den Anlagen zum Vertrag festgelegt) auch nur Teilleistungen zu beauftragten. Eine Verbindlichkeit zur Erbringung von Leistungen besteht für die Vertragsparteien, wenn und soweit Einzelaufträge abgeschlossen sind.

(3) Die verbindlichen Einzelaufträge zwischen der jeweiligen Auftraggeberin und der Auftragnehmerin kommen erst nach Durchführung des Wettbewerbs (§ 1a des Vertrags) und dem Zuschlag der BSAG (§ 1b des Vertrags) zustande. Eine Verpflichtung der Auftraggeberinnen zum Abschluss von Einzelaufträgen begründet dieser Vertrag nicht.

(4) Der Vertrag und die weiteren Anlagen zum Vertrag gelten im Falle eines Widerspruchs untereinander in der nachfolgend aufgeführten Reihenfolge:

(a) Der jeweilige Einzelauftrag mit dem beauftragten Angebot des Wettbewerbs
(b) Dieser Vertrag
(c) Die Anlagen zum Vertrag:
- [Bitte hier die einzelnen Anlagen aufführen, d.h. Dateiname und ggf. Datum und/oder Version]
(d) Das Angebot der Auftragnehmerin zum Vertrag im Rahmen der Ausschreibung
(e) Die sonstigen Unterlagen der BSAG, die im Vergabeverfahrens ausgeschrieben wurden (Bekanntmachungsnummer xx)

(5) Es gelten weder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der BSAG noch der Auftragnehmerin, auch wenn im Einzelfall nicht widersprochen wird. Die AGB der Auftragnehmerin gelten auch dann nicht, wenn diese AGB im Angebot der Auftragnehmerin oder in einem anderen Dokument zitiert werden, welches als Anlage zu diesem Vertrag nach Abs. 4 aufgeführt wird.

Sollte die BSAG für den Abschluss eines Einzelauftrags eine Bestellung oder sonstiges Dokument übersenden, das auf AGB der BSAG verweist, erfolgt dieser Verweis nur aus zwingenden technisch-organisatorischen und internen Gründen der BSAG, und es verbleibt dabei, dass die AGB der BSAG nicht gelten. Das Gleiche gilt, wenn die Auftragnehmerin eine Bestätigung mit einem Verweis auf ihre AGB versenden sollte.

(6) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, Abschnitt 3 (Tariftreue / Mindestarbeitsbedingungen) des Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz) einzuhalten, soweit die Regelungen anwendbar sind. Der BSAG stehen in diesem Zusammenhang die entsprechenden Rechte zu, soweit die Regelungen anwendbar sind.

§ 1a – Wettbewerb

Die auf Basis dieses Vertrags erteilten Einzelaufträge (Bestellungen) werden nach den nachfolgenden Regeln und Kriterien im Wege eines erneuten Wettbewerbs unter den am Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen, mit denen die Auftraggeberin diesen Vertrag bzw. gleichlautende Verträge abschließt, vergeben.

Es besteht für die Unternehmen keine rechtliche Verpflichtung, an diesem Wettbewerb teilzunehmen und Angebote zu übersenden. Eine verbindliche Leistungspflicht der Unternehmen entsteht erst mit Zuschlag nach § 1b des Vertrags.

(1) Die Regeln und Kriterien für diesen Wettbewerb sind wie folgt:

a) Die BSAG teilt an einem Werktag (Montag-Freitag, ohne gesetzliche Feiertage in der Freien Hansestadt Bremen) den Unternehmen die nachfolgenden Informationen per E-Mail mit und fragt den Preis ab (sog. Anfrage):

- Anzahl der Ausbildungsteilnehmenden (3 bis 10 Personen)
  Nach vorheriger Zustimmung aller Unternehmen, die beim Wettbewerb mitmachen, kann die Anzahl auch auf bis zu 15 Personen erhöht werden.
- Anzahl der Ausbildungsteilnehmenden, die davon in Vorbesitz der Klasse C und Klasse 3 sind, werden separat gekennzeichnet
- Die Anfragen werden in der Regel mit folgenden Vorlaufzeiten verschickt:
  - bei einer Gruppengröße bis einschließlich 5 Ausbildungsteilnehmenden 4 Wochen vor Ausbildungsstart zzgl. 5 Werktage für die Abgabe des Angebots und der Auswertung
  - bei einer Gruppengröße von 6-10 Ausbildungsteilnehmenden 6 Wochen vor Ausbildungsstart zzgl. 5 Werktage für die Abgabe des Angebots und der Auswertung
- Kriterien und Gewichtung für den Zuschlag. Als Kriterien kommt folgendes in Betracht: Anzahl der Ausbildungsteilnehmenden, Termin für den Beginn der Ausbildung, Preis. Die BSAG wird das entscheidende Kriterium oder die entscheidenden Kriterien (sowie deren Gewichtung) in der Anfrage nennen.

Bei der Anfrage ist eine Abweichung der Anzahl der Ausbildungsteilnehmenden in Bezug auf die Gruppengröße von +/- 2 Ausbildungsteilnehmenden bei der Anzahl der Ausbildungsteilnehmenden oder dem Beginn der Ausbildung zulässig. Die geringstmögliche Gruppengröße liegt bei drei Ausbildungsteilnehmenden. Die höchstmögliche Gruppengröße liegt bei zehn Ausbildungsteilnehmenden, oder 15 Personen nach der obenstehenden Regelung.

b) Die Unternehmen übersenden innerhalb von 3 Werktagen nach Versand der Anfrage ein Angebot, wenn sie beim Wettbewerb berücksichtigt werden wollen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei der BSAG.

   Ein Unternehmen kann auch eine geringere Anzahl der Ausbildungsteilnehmenden und/oder einen anderen Termin für den Beginn der Ausbildung anbieten.

c) Um berücksichtigt zu werden, darf das Angebot weder von der Anfrage noch von den Bedingungen des Vertrags abweichen (sofern nicht ausdrücklich zugelassen). Das Angebot ist per E-Mail zu übersenden an die in der Anfrage genannte Mail-Adresse. Berücksichtigt werden nur Angebote, die innerhalb der vorgenannten Frist bei der BSAG zugegangen sind und den Vordruck nutzen.

d) Die BSAG prüft diese Angebote und übersendet spätestens 5 Werktage nach der ursprünglichen Anfrage eine verbindliche Bestellung (Einzelauftrag). Für diese Fristberechnung wird ebenfalls der Tag der Anfrage mitgerechnet. In der Regel erfolgt vorab bereits eine Information per E-Mail zur Ankündigung der Bestellung.

e) Für die Fristenberechnung gilt folgendes: Es werden nur Werktage Montag bis Freitag ohne gesetzliche Feiertage in der Hansestadt Bremen gezählt. Das Fristende für das Angebot der Unternehmen wird in der Anfrage genannt.

f) Die alleinigen Kriterien und deren Gewichtung für den Zuschlag bei rechtzeitiger und formgerechter Rückmeldung werden in der jeweiligen Anfrage mitgeteilt.

   Die Bestellung (als PDF der schriftlichen Bestellung mit Unterschrift) wird per E-Mail übermittelt und ist sofort gültig und auszuführen.

(2) Die Auftraggeberinnen behalten sich vor, die Kommunikationsmittel während der Laufzeit des Rahmenvertrags anzupassen und etwa die Nutzung der Vergabeplattform vorzugeben.

§ 1b – Zuschlag

Mit der Zuschlagserteilung durch die BSAG kommt der durch den Wettbewerb (§ 1a des Vertrags) vergebene Einzelauftrag zwischen der jeweiligen Auftraggeberin und dem Unternehmen, dessen Angebot die Zuschlagserteilung erhält, wirksam zustande.

§ 2 – Ausbildungsleistungen

Für die Erbringung der Ausbildungsleistungen durch die Auftragnehmerin gelten die Vorgaben in den Anlagen, sofern nicht in diesem Vertrag ergänzende oder abweichende Regelungen stehen.

(1) **Ausbildungsthema**:

Führerscheinausbildung Klasse D und beschleunigte Grundqualifikation

(2) Standards der Ausbildung:

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur gewissenhaften Information, Unterrichtung und Ausbildung der Mitarbeitenden zur Erlangung einer Fahrerlaubnis der Klasse D und der

beschleunigten Grundqualifikation entsprechend der zum Zeitpunkt der Ausbildung geltenden Vorschriften der Fahrschüler-Ausbildungsordnung, den Bestimmungen der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bzw. des BKRFQG, geg. Corona Ausnahmeverordnung sowie dem Abschluss der Ausbildung durch Prüfung.

(3) **Zielgruppe der Ausbildung**:

Mitarbeitende der BSAG.

(4) **Anzahl der Ausbildungsteilnehmenden**:

offen. Wird in Einzelauftrag abgestimmt.

Es gilt jedoch die maximale Anzahl der Ausbildungsteilnehmenden, die unter diesem Vertrag während der Laufzeit des Vertrags vergeben werden können, nach § 10.

(5) **Ausbildungskonzept**:

Der Ausbildungszeitplan wird unverzüglich nach Abschluss des Einzelauftrags von der Auftragnehmerin vorgelegt.

(6) **Ausbildungsunterlagen**:

Die Auftragnehmerin ist verantwortlich für das zur Verfügungstellen der Ausbildungsunterlagen.

Die Ausbildungsunterlagen umfassen
- Kursunterlagen für die Ausbildungsteilnehmenden,
- Unterlagen für Übungen
- Apps

(7) **Ausbildungsort**:

Die Ausbildung erfolgt in den Räumen der Auftragnehmerin, die in den Anlagen zum Vertrag definiert sind.

(8) **Ausbildungsraum**:

Der Ausbildungsraum wird von der Auftragnehmerin organisiert, administriert.

Weitergehende Ausstattung des Ausbildungsraums (insbesondere IT-Ausstattung), die die Auftragnehmerin für die Durchführung der Ausbildung benötigt, ist von der Auftragnehmerin auf ihre Kosten zu besorgen.

(9) **Online-Ausbildungen (Webinare)**:

Die Fahrschule ist berechtigt, für den theoretischen Umfang der Schulung auf digitale Medien und Remote-Learning (z.B. Apps, Webinare, Online-Ausbildungen) zu setzen, wenn solche digitalen Medien gesetzlich für die Ausbildung zugelassen sind.

Es sind datenschutzrechtlichen Regelungen dieses Vertrags und der anwendbaren Gesetze einzuhalten.

(10) **Anzahl und Dauer der Ausbildungskurse**:

Wird in Einzelbeauftragungen geregelt. Eine maximale Ausbildungszeit von 4 Monaten ist verbindlich von der Auftragnehmerin einzuhalten, es sei denn, die BSAG oder die Ausbildungsteilnehmenden oder der TÜV oder die Behörden haben eine längere Ausbildungszeit verursacht.

(11) **Ausbildungssprache**:

Die Sprache der Ausbildungen und aller Ausbildungsunterlagen ist Deutsch. Theorieprüfungen für Führerscheine können nach den gesetzlichen Möglichkeiten auch in anderen Sprachen abgelegt werden.

(12) **Ausbildungsperson (Lehrerende)**:

Die Auftragnehmerin versichert, dass die Ausbildungsleistungen von Lehrenden erbracht werden, die entsprechend ihrer Ausbildung und Berufserfahrung hierfür qualifiziert sind.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, für die Kurse nur folgende Lehrerende einzusetzen: Mitarbeitende der Auftragnehmerin gemäß der Lehrendenübersicht in den Anlagen zum Vertrag. Nachmeldungen sind möglich.

Die Auftragnehmerin unterliegt im Hinblick auf die Durchführung ihrer Tätigkeiten und der Gestaltung der Arbeitszeit keinen Weisungen der BSAG.

Beabsichtigt die Auftragnehmerin, ein anderes Unternehmen mit der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen zu beauftragen, ist dies der BSAG vorab mitzuteilen. Die BSAG wird ihre Zustimmung erteilen, wenn keine wesentlichen Gründe vorliegen, die gegen die Unterbeauftragung sprechen. Eine Beauftragung / Einsatz darf erst nach Zustimmung der BSAG erfolgen.

(13) **Termine der Ausbildungskurse**:

Die Ausbildungskurse erfolgen zu Terminen, die im Einzelauftrag festgelegt sind.

Die Auftragnehmerin hat bei der Planung und Organisation der Termine dafür zu sorgen, dass die Vorbereitungskurse und Prüfungen zur beschleunigten Grundqualifikation so geplant werden, dass der vorläufige Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN) eine Restgültigkeit von zumindest 28 Kalendertagen hat, wenn die Ausbildungsteilnehmende die Ausbildung abschließen.

Auftragnehmerin, Lehrerende und Ausbildungsteilnehmende haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch der BSAG davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet. Haben Lehrende den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.

Verspäten sich Lehrende um mehr als 15 Minuten, so brauchen Ausbildungsteilnehmende nicht länger zu warten.

Haben Ausbildungsteilnehmende oder die BSAG den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu Lasten der BSAG. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, brauchen Lehrende nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen. In diesem Fall gilt § 6 Absatz des Vertrags mit der Maßgabe, dass für die vom Ausbildungsteilnehmenden nicht wahrgenommene Ausbildungszeit die Vergütung drei Viertel des Fahrstundenentgelts entspricht. Der BSAG bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

(14) **Organisation der Ausbildungen**:

Auf Grundlage des Ausbildungsplans wird die Umsetzung direkt zwischen der Auftragnehmerin und den Ausbildungsteilnehmenden abgestimmt.

Die Ausbildungsteilnehmenden werden eine übliche, den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügende Erklärung abgeben, soweit dies für die Ausbildung notwendig ist.

Die Ausbildungsteilnehmenden werden übliche und notwendige Angaben zu Ihrer Person machen, z.B. zur Nutzung einer Sehhilfe im Straßenverkehr oder körperlicher und geistiger Mängel, soweit solche eine Erklärung datenschutzrechtlich konform ist.

Die Ausbildungsteilnehmenden werden aktiv am theoretischen und praktischen Unterricht teilnehmen.

(15) **Erfolgssicherung**:

Es finden in einem 14-tägigen Rhythmus Feedbackgespräche zwischen Auftragnehmerin BSAG und Ausbildungsteilnehmenden statt.

§ 3 – Weisungsfreiheit, Einsatz von Lehrende

(1) Die Auftragnehmerin bzw. die Mitarbeitenden der Auftragnehmerin unterliegen im Hinblick auf die Durchführung von Tätigkeiten und der Gestaltung der Arbeitszeit keinen Weisungen der BSAG.

(2) Wenn im Vertrag oder in den Anlagen zum Vertrag festgelegt ist, dass nur bestimmte Personen als Lehrerende eingesetzt werden, verpflichtet sich die Auftragnehmerin, nur diese Lehrerenden einzusetzen. Ein Austausch von Lehrerenden ist nur mit Zustimmung der BSAG zulässig. Die BSAG wird die Zustimmung erteilen, wenn kein wichtiger Grund gegen den Austausch von Lehrenden spricht.

§ 4 – Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Die Auftragnehmerin erhält für ihre Leistungen folgende Vergütung:

Vergütung erfolgt gemäß dem Einzelauftrag zugrundeliegenden Angebot

Sofern nicht anders ausdrücklich vereinbart, gilt für das Entgelt für Fahrstunden: Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden auch die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts abgegolten.

Sofern nicht anders ausdrücklich vereinbart, gilt für das Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung: Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt abgegolten. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Vertrag vereinbart, erhoben.

(2) Alle genannten Preise gelten zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Soweit eine Vergütung nur auf Nachweis erfolgt, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, den Nachweis in geeigneter Form – spätestens mit der Rechnung – vorzulegen.

(4) Rechnungen werden monatlich zum Ende eines Monats für die erbrachten Leistungen gestellt, eine 14-tägige Abrechnung ist jedoch möglich.

(5) Mit der vorgenannten Vergütung und Kostenerstattung sind sämtliche Leistungen und Kosten nach diesem Vertrag abgegolten. Dies gilt insbesondere für die allgemeinen Aufwendungen der Auftragnehmerin sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts und erforderliche Vorprüfungen bis zur ersten theoretischen Prüfung.

§ 5 – Verbindlichkeit der Termine; Vertragsstrafe

(1) Die nach § 2 Abs. 13 dieses Vertrags definierten Termine für die Ausbildungskurse sind verbindlich.

(2) Sollten sich bei einer der Vertragsparteien Verzögerungen ergeben oder bereits voraussehen lassen, so wird sie die andere Vertragspartei unverzüglich über Umfang und Dauer der sich ergebenden oder voraussichtlichen Verzögerungen unterrichten.

(3) Sollten Ausbildungen nicht oder nur teilweise zu den vereinbarten Terminen durchgeführt werden aufgrund Verzugs der Auftragnehmerin, ist die BSAG berechtigt,

(a) einen Ersatztermin zu fordern oder

(b) eine Teilkündigung für den betroffenen Ausbildungstermin auszusprechen und den ausgefallenen Termin ersatzlos entfallen zu lassen.

Fordert die BSAG, dass ein Ersatztermin vereinbart wird, aber wird innerhalb von zwei Wochen nach der schriftlichen Aufforderung der BSAG kein Ersatztermin einvernehmlich festgelegt (egal aus welchem Grund), ist die BSAG auch dann noch berechtigt, die betroffenen Ausbildungstermine aus von der Auftragnehmerin zu vertretenden Gründen teilzukündigen. Darüber hinaus bleiben die Rechte der BSAG unberührt.

(4) Sollten Ausbildungen nicht oder nur teilweise zu den vereinbarten Terminen durchgeführt werden aufgrund von Gründen, die die BSAG zu vertreten hat, wird die BSAG das Gespräch mit der Auftragnehmerin suchen, um betroffene Termine einvernehmlich zu verschieben. Ist eine einvernehmliche Verlegung des Termins nicht möglich und kommt eine Einigung zu einem neuen Termin nicht innerhalb von 3 Monaten zustande, wird der von der BSAG zu vertretende Ausfall eines Ausbildungstermins wie eine Kündigung durch die BSAG behandelt.

(5) Kommt die Auftragnehmerin mit der Planung und Organisation der Termine für die Vorbereitungskurse und Prüfungen zur beschleunigten Grundqualifikation in Verzug, so dass Fahrerqualifizierungsnachweise (FQN) nicht die nach § 2 Abs. 13 dieses Vertrags notwendige Restgültigkeit haben, ist für jeden Kalendertag der Unterschreitung der geforderten Restgültigkeit eine Vertragsstrafe von 0,2 % der vereinbarten Vergütung für den betroffenen Ausbildungsteilnehmenden zu zahlen. Die maximale Vertragsstrafe je betroffene FQN beträgt maximal 5 % der zuvor genannten Vergütung. Weitergehende Schadensersatzansprüche der BSAG bleiben unberührt, wobei jedoch Vertragsstrafen angerechnet werden.

§ 6 – Kündigung

(1) Die BSAG kann jederzeit den Vertrag sowie alle oder einzelne Einzelaufträge ganz oder teilweise (z.B. einzelne Ausbildungskurse oder Module) kündigen. Im Falle einer Teilkündigung über die vereinbarte Abweichung von 2 Teilnehmenden vor Ausbildungsstart hinausgehend, wird der nichtgekündigte Teil des Vertrags bzw. des Einzelauftrags fortgeführt.

(2) Kündigt die BSAG aus Gründen, die die BSAG zu verantworten hat, vergütet die BSAG für den gekündigten Umfang des Vertrags und/oder Einzelauftrags

a) 1/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Abschluss eines Einzelauftrags erfolgt, aber vor Beginn der Ausbildung erfolgt;

b) 2/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Beginn der theoretischen Ausbildung, aber vor der Absolvierung eines Drittels der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;

c) 3/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung eines Drittels, aber vor dem Abschluss von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;

d) 4/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt, aber vor deren Abschluss;

e) der volle Grundbetrag, wenn die Kündigung nach dem Abschluss der theoretischen Ausbildung erfolgt.

Zusätzlich gilt: Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 2 Werktage vor dem vereinbarten Termin gekündigt/abgesagt, ist die Auftragnehmerin berechtigt, eine Ausfallentschädigung für nicht wahrgenommene Fahrstunden in Höhe von drei Vierteln des Fahrstundenentgeltes zu verlangen.

Der BSAG bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

(3) § 6 Abs. 2 des Vertrags gilt auch dann, wenn sich nach Abschluss eines Einzelauftrags für die Ausbildung bestimmter Ausbildungsteilnehmenden herausstellt, dass diese die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllen.

(4) Kündigt die BSAG aus Gründen, die die BSAG nicht zu verantworten hat, vergütet die BSAG für den gekündigten Umfang des Vertrags bzw. Einzelauftrags nur die bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachte Leistung (z.B. ordnungsgemäße Vorbereitungsarbeiten, ordnungsgemäß durchgeführte Ausbildungskurse) sowie gemäß der vereinbarten Kostenübernahme die Reise- und Übernachtungskosten, soweit die Reisen und Übernachtungen bereits erfolgt sind. Weitergehende Rechte der BSAG bleiben unberührt.

(5) Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(6) Kündigt die Auftragnehmerin oder die BSAG, endet der Vertrag mit der Auftragnehmerin, die gekündigt hat oder der gekündigt wurde. Die gleichlautenden Verträge mit anderen Unternehmen bleiben bestehen.

§ 7 – Freistellung

Sollte im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen durch die Auftragnehmerin der Einsatz freier Mitarbeiter, anderen Unternehmen oder Institutionen für die Auftragnehmerin notwendig sein, so schließt die Auftragnehmerin diese im eigenen Namen ab. Die Auftragnehmerin handelt nicht als Bevollmächtigte der BSAG. Die Auftragnehmerin wird die BSAG von einer etwaigen Inanspruchnahme ihrer Vertragspartner freistellen.

§ 8 – Vertraulichkeitsverpflichtung

(1) „**Vertrauliche Informationen**“ sind, unabhängig davon, ob als „vertraulich“ bezeichnet oder nicht, alle finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit, die Mitarbeitende oder die Geschäftsführung betreffenden oder sonstigen Informationen (einschließlich Betriebsgeheimnisse, Aufzeichnungen und Know-how), welche sich auf die BSAG oder ein mit ihr Verbundenes Unternehmen beziehen und welche der Aufragnehmerin oder deren Berechtigte Dritte direkt oder indirekt von der BSAG oder einem mit ihr Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit den Ausbildungen und dem Abschluss des vorliegenden Vertrags zugänglich gemacht werden oder dieser auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen. Ob und auf welchem Trägermedium die Vertraulichen Informationen verkörpert sind, ist unerheblich; insbesondere sind auch mündliche Informationen umfasst. Unerheblich ist auch, ob Dokumente oder andere Trägermedien von der BSAG oder der Auftragnehmerin oder anderen erstellt wurden, sofern sie Vertrauliche Informationen enthalten, wiedergeben oder sich auf diese beziehen. Vertrauliche Informationen können auch solche Informationen und Unterlagen sein, die im Einzelfall nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) entsprechen.

Eine Vertrauliche Information im Sinne dieser Vertraulichkeitsverpflichtung ist auch die Tatsache, dass Vertrauliche Informationen der Auftragnehmerin zur Kenntnis gebracht wurden, die Existenz und der Inhalt dieser Vereinbarung sowie sämtliche sonstige den Abschluss oder die Durchführung dieses Vertrags betreffende Informationen.

Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch die Auftragnehmerin bereits öffentlich bekannt war oder danach ohne einen Verstoß gegen den Vertrag oder Vertraulichkeitsverpflichtungen seitens der Auftragnehmerin oder Berechtigten Dritten öffentlich bekannt wurde. Die Beweislast trägt die Auftragnehmerin.

Die Auftragnehmerin ist auch verpflichtet, solch Vertrauliche Informationen gegenüber Mitarbeitenden der BSAG vertraulich zu behandeln, sofern die BSAG nicht mitgeteilt hat, dass Vertrauliche Informationen unbeschränkt mit Mitarbeitenden der BSAG geteilt werden können oder die BSAG konkret mitteilt, dass an bestimmte Mitarbeitenden der BSAG eine Weitergabe zulässig ist.

„**Berechtigte Dritte**“ sind die Organe und Mitarbeiter der Auftragnehmerin sowie mit der Auftragnehmerin Verbundene Unternehmen und deren Organe und Mitarbeiter, sofern sie jeweils einer den Schutz dieser Vereinbarung nicht unterschreitenden Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber der Auftragnehmerin unterliegen, und mit dem Vertrag notwendigerweise zu befassen sind. Berechtigte Dritte sind ferner beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater der Auftragnehmerin sowie deren zur Verschwiegenheit verpflichtete Organe und Mitarbeiter. Die Auftragnehmerin wird der BSAG im Fall einer Aufforderung die Namen und die Funktion ihrer Berater mitteilen. Sollte die BSAG ernsthafte und entsprechend darzulegende Bedenken hinsichtlich der Einschaltung eines bestimmten Berechtigten Dritten haben, werden sich die Vertragsparteien hierüber beraten und bemühen, die Bedenken durch angemessene Maßnahmen auszuräumen.

„**Verbundene Unternehmen**“ sind Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

„**Mitarbeitende**“ im Sinne dieser Vertraulichkeitsverpflichtung sind Arbeitnehmende der BSAG bzw. der Auftragnehmerin und der jeweiligen Verbundenen Unternehmen sowie Mitarbeitende ohne Arbeitnehmerstatus wie z.B. freie Mitarbeitende und Zeitarbeitskräfte.

(2) Die Auftragnehmerin wird die Vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln und sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die BSAG Dritten, die nicht Berechtigte Dritte sind, weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichen Informationen treffen.

(3) Die Auftragnehmerin wird sämtliche Berechtigten Dritte, außer solche, die aus berufsrechtlichen Gründen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, die Vertrauliche Informationen erhalten, über Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung informieren und sicherstellen, dass alle Berechtigten Dritten die vertraulichkeitsbezogenen Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten.

(4) Die Auftragnehmerin wird die Vertraulichen Informationen ausschließlich zur Leistungserbringung unter diesem Vertrag verwenden.

(5) Die Auftragnehmerin wird nach Aufforderung der BSAG sämtliche Dokumente und sonstige Trägermedien nach Wahl der BSAG zurückgeben, zerstören oder löschen, soweit sie Vertrauliche Informationen verkörpern, es sei denn, die Auftragnehmerin ist gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde oder sonstigen Einrichtung des öffentlichen Rechts oder eigenen angemessenen Compliance- oder Aufbewahrungsvorschriften zur Aufbewahrung verpflichtet. Vertrauliche Informationen, die in routinemäßig elektronisch abgespeicherten Dateien enthalten sind oder aufgrund von Notfallwiederherstellungsprozessen gespeichert werden, müssen nicht gelöscht werden, soweit dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Die so erhaltenen Vertraulichen Informationen sind weiterhin vertraulich zu behandeln. Die Auftragnehmerin hat der BSAG nach Aufforderung unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen, welche Vertraulichen Informationen zurückgegeben, zerstört oder gelöscht worden sind und welche nicht.

(6) Die Auftraggeberin wird die BSAG unverzüglich informieren, wenn die Auftragnehmerin, deren Organe, Mitarbeitende oder Berater Kenntnis davon erlangen, dass Vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben oder auf andere Art Dritten offengelegt wurden.

(7) Eine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht nicht, wenn und soweit

(a) die BSAG für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der Vertraulichen Informationen an einen Dritten ihre vorherige schriftliche Zustimmung gegenüber der Auftragnehmerin erteilt,

(b) die Auftragnehmerin die Vertraulichen Informationen vor dem Abschluss dieses Vertrags von einem Dritten erlangt hat oder danach ohne Verletzung dieses Vertrags von einem Dritten erlangt, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt oder

(c) die Auftragnehmerin zur Offenlegung der Vertraulichen Informationen durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Behörde oder sonstigen Einrichtung des öffentlichen Rechts oder gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse verpflichtet ist, wobei die Auftragnehmerin alle vernünftigen Schritte unternehmen muss, um die Offenlegung der Vertraulichen Information im größtmöglichen Umfang zu verhindern oder zu beschränken oder deren weitere vertrauliche Behandlung sicherzustellen. Hält sich die Auftragnehmerin derart für verpflichtet, wird sie die BSAG, soweit rechtlich zulässig, rechtzeitig vor der Offenlegung schriftlich benachrichtigen, damit die

BSAG die Offenlegung durch rechtliche Maßnahmen unterbinden kann. In dieser Benachrichtigung wird die Auftragnehmerin die BSAG in geeigneter Form, beispielsweise im Rahmen einer rechtlichen Stellungnahme eines Rechtsberaters, mitteilen, welche Vertraulichen Informationen weitergeleitet werden müssen. Die Auftragnehmerin wird nur den Teil der Vertraulichen Informationen offenlegen, der offengelegt werden muss.

Die Auftragnehmerin trägt jeweils die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

(8) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit tritt mit Abschluss des Vertrags in Kraft und bestehen über die Laufzeit dieses Vertrags fort. Eine ordentliche Kündigung der Verschwiegenheitsverpflichtung ist ausgeschlossen.

(9) Weitergehende Rechte der BSAG bzgl. der Vertraulichen Informationen, einschließlich solcher aus dem GeschGehG, werden durch diese Vertraulichkeitsverpflichtung der Auftragnehmerin nicht berührt.

(10) Die Auftragnehmerin wird der BSAG für jeden Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtungen dieses Vertrags eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,- EUR zahlen, es sei denn, die Auftragnehmerin hat den Verstoß nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche der BSAG bleiben davon unberührt, wobei eine gezahlte Vertragsstrafe angerechnet wird.

§ 9 – Datenschutz

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die jeweils aktuellen Datenschutzgesetze nach dem anwendbaren Recht einzuhalten. Zum Datenschutz wird noch eine separate Vereinbarung zwischen Auftragnehmerin und BSAG abgeschlossen, soweit dies rechtlich notwendig oder sinnvoll ist (vgl. § 1 Abs. 4 Buchstabe c).

Für alle Ausbildungen und dabei insbesondere für etwaige Online-Ausbildungen (Apps, Webinare, Online-Ausbildungen) gilt, dass Aufnahmen Ausbildungsteilnehmenden in Bild und Ton weder durch die Vertragsparteien noch durch die Ausbildungsteilnehmenden selbst gestattet ist. Entsprechende Möglichkeiten sind softwareseitig zu unterbinden/auszuschalten.

Nach Beendigung der Ausbildung werden die personenbezogenen Daten der Ausbildungsteilnehmenden durch die Auftragnehmerin gelöscht oder der BSAG übergeben.

§ 10 – Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit, innerhalb der etwaige Einzelaufträge abzuschließen sind und innerhalb der etwaige Ausbildungskurse stattfinden, lautet: 2 Jahre ab Abschluss des Vertrags.

Die BSAG ist berechtigt, durch Mitteilung an die Auftragnehmerin die Laufzeit des Vertrags zwei Mal um bis zu jeweils 12 Monate zu verlängern. Diese Mitteilung der BSAG muss spätestens 1 Monat vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit zugehen.

Pro Vertragsjahr werden maximal 150 Personen ausgebildet. Die (unverbindliche) Schätzmenge liegt bei 80 Personen pro Vertragsjahr. Für die BSAG besteht keine Verpflichtung zum Abschluss von Einzelaufträgen.

§ 11 – Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag und die dazugehörigen Einzelaufträge regeln die jeweiligen Leistungspflichten abschließend. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages oder von Einzelaufträgen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird der Sitz der BSAG vereinbart. Nach Wahl der BSAG kann auch ein Gerichtsstand am Sitz der Auftragnehmerin begründet werden.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. In einem solchen Fall gilt statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche als vereinbart, die ihrem angestrebten Zweck möglichst nahekommt und einen entsprechenden wirtschaftlichen Erfolg gewährleistet. § 139 BGB findet keine Anwendung.

Bremer Straßenbahn AG

Ort, Datum	[Name] [Position bzw. Funktion]
Ort, Datum	[Name] [Position bzw. Funktion]

___Vertragspartner___

Ort, Datum	[Name] [Position bzw. Funktion]